

Liestal, 24. Mai 2018

Bau- und Umweltschutzdirektion
Rechtsabteilung
Frau Cornelia Eggenschwiler
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Versand per E-Mail an cornelia.eggenschwiler@bl.ch

Landratsvorlage: Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) an die Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 7. März 2018 den oben erwähnten Entwurf zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir heute gerne wie folgt nachkommen:

Allgemeine Bemerkungen

Die in Art. 3 RPG enthaltenen Planungsgrundsätze sind relativ offen formuliert, dies gilt auch für Art. 15a, Absatz 2 Förderung der Verfügbarkeit von Bauland. Die vorgeschlagenen Anpassungen des RBG setzen die 2012 revidierten und neuen Artikel des RPG aber nach unserer Auffassung sehr restriktiv um, wir lehnen deshalb die vorgeschlagenen Paragraphen 18 Zonenvorschriften und 52 Baulandverflüssigung ab, sie stellen einen unnötigen und unverhältnismässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte private Grundeigentum dar (BV Art. 26, KV § 6, Abs. 3).

Stellungnahme zu den einzelnen vorgeschlagenen zu ändernden Paragraphen

§ 11 Verfahren

Wir teilen die Auffassung, dass das fakultative Planungsreferendum die Kompetenz der Regierung und des Landrates, eine vorausschauende Gesamtplanung zu entwerfen und umzusetzen, untergräbt bzw. stark erschwert. Beispiele in der jüngeren Vergangenheit (ELBA, neue Deponiestandorte) zeigen, dass das Planungsreferendum vor allem zur Durchsetzung von Partikularinteressen ergriffen wurde. Wir stimmen deshalb der Aufhebung des fakultativen Planungsreferendums zu.

§ 18 Zonenpläne und Zonenreglemente (Zonenvorschriften)

Die vorgeschlagene Vorschrift, wonach die Gemeinden für neue Bauten eine Mindestnutzung von 50% der maximal zulässigen Nutzung festlegen können, ist realitätsfremd. Bei den heutigen hohen Baulandpreisen wird ein Bauherr kaum auf die Hälfte der möglichen Nutzung verzichten, das heisst, der Markt regelt das allein, ohne behördlichen Eingriff. Zudem würde mit einer solchen Minimalnutzung der Bau von Villen mit dem entsprechenden Umschwung verunmöglicht und damit der Zuzug von potenziell sehr guten Steuerzahlenden verunmöglicht.

§ 52 b Baulandverflüssigung

Wir lehnen diesen neuen Paragraphen in der vorgeschlagenen Form vollständig ab. Art 15a, Absatz 2 RPG legt lediglich fest, dass die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstückes setzen **kann** und wenn die Frist unbenützt verstreicht, bestimmte Massnahmen anordnen **kann**.

Was aber jetzt mit „bestimmten Massnahmen“ unter Berufung auf Art. 15a RPG von der BUD vorgeschlagen wird, geht weit darüber hinaus und kann keinesfalls akzeptiert werden. Wie eingangs erwähnt, stellen diese „Massnahmen“ einen unnötigen und unverhältnismässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte private Grundeigentum dar. Dies gilt für den in Absatz 1 aufgeführten Grundbucheintrag betreffend Frist zur Überbauung, den in Absatz 2 angedrohten Steuerzuschlag, aber vor allem für den in den Absätzen 3 und 4 festgelegten zwangsweisen Verkauf an die Gemeinde inklusive Berechtigung zur Enteignung.

§ 52 c Hochhäuser

Das in Absatz 3 vorgeschriebene Wettbewerbsverfahren für eine Quartierplanung, begründet mit Blick auf eine gute Gestaltung, ist zu streichen. Wir finden es unnötig, zudem schränkt es die Vertragsfreiheit der Bauherrschaft zu stark ein. Wir können uns auch nicht vorstellen, dass Quartierplanungen mit schlechter Gestaltung von den zuständigen fachlichen und politischen Instanzen genehmigt würden.

§ 52 d Erweiterung Arbeitszonen über Siedlungsgebiet hinaus

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass projektbezogen bestehende Gewerbe- oder Industriezonen auch über das im kantonalen Richtplan begrenzte Siedlungsgebiet hinaus erweitert werden können.

§ 52 e Überkommunale Abstimmung bei Neueinzonungen

Bei den für das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren nötigen zustimmenden Gemeinderatsbeschlüssen schlagen wir vor, dass diese nur von der **Mehrheit** statt von sämtlichen basellandschaftlichen Anstössergemeinden beizubringen ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer eingebrachten Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Paul Hofer
Parteipräsident



Rolf Richterich
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Bau und Planung (inkl. Verkehr), Peter Issler